

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

71. Stück, 18.08.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 18. August 1923.) 71. Stück.

Inhalt:

- Nr. 242. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 7. August 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.
- Nr. 243. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. August 1923, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. März 1907 zur Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1907, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.
- Nr. 244. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1923, betreffend Enteignungen zur Anlage von elektrischen Leitungen seitens der Lichtgenossenschaft Schlüte e. G. m. u. G. in Schlüte.
- Nr. 245. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 9. August 1923, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen im Amtsbezirk Friesoythe seitens des Amtsverbandes.
- Nr. 246. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. August 1923, zur Ausführung des Reichsgesetzes über Kleinrentnersfürsorge vom 4. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 104).
- Nr. 247. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 10. August 1923, betreffend die Feststellung der Kurse für die in ausländischer Währung eingetragenen Hypotheken und Schiffspfandrechte.

Nr. 242.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.

Oldenburg, den 7. August 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der § 22 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1907 erhält folgenden Wortlaut:

§ 22.

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem im Landesteil belegenen Grundstück ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie entweder

1. bei liegenden Gründen den 1000fachen Katastralreinertrag unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen,
2. bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit genügend gesichert erscheint, das 15fache der Versicherungssumme, mit der sie für das Jahr 1914 im Brandkassenregister der staatlichen Brandkasse eingetragen sind, oder
3. a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken das 15fache des durch Schätzung zu ermittelnden Verkaufswerts, den das zu verpfändende Grundstück bei landwirtschaftlicher Benutzung am 1. August 1914 hatte, oder
b) bei Gebäuden das 10fache des durch Schätzung zu ermittelnden Verkaufswerts, den das zu ver-

pfändende Gebäude als Wohngebäude mit dem dazugehörigen Haus- und Hofraum nebst Garten am 1. August 1914 hatte oder gehabt hätte, nicht übersteigt.

Artikel 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage die in Artikel 1 als Beleihungsgrenze bestimmten Beträge zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Oldenburg, den 7. August 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. K. Weber.

Röster.

Nr. 243.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. März 1907 zur Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg Oldenburg vom 25. März 1907, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.

Oldenburg, den 7. August 1923.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1907 zur Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1907, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 wird, wie folgt, geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Schätzung ist auf den Verkaufswert am 1. August 1914 zu richten. Bei Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und ist nur ein solcher Ertrag zu berücksichtigen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Bei Gebäuden ist nur der Wert zu schätzen, den das Gebäude als Wohngebäude mit Haus- und Hofraum und Garten am 1. August 1914 hatte oder gehabt hätte. Für gewerbliche Anlagen (Fabriken, Gasthöfe, Geschäftshäuser usw.) kommt nur der Wert in Betracht, den die Gebäude gehabt hätten, wenn sie lediglich als Wohngebäude und Garten benutzt worden wären.

Bei sonstigen liegenden Gründen ist nur der Wert zu berücksichtigen, den das zu schätzende Grundstück bei landwirtschaftlicher Benutzung am 1. August 1914 hatte. Werte, welche die Grundflächen als Bauplätze oder weil sie für die Anlage von gewerblichen Unternehmungen besonders geeignet sind, haben oder hatten, sind nicht zu berücksichtigen. Für die Bewertung von Waldgrundstücken ist nur der Bodentwert am 1. August 1914 maßgebend. Torfgründe und für Ziegeleien verwendete Lehmgründe sind nur nach dem Wert zu schätzen, die ihnen ohne Rücksicht auf die Torfnutzung und die Lehmgewinnung am 1. August 1914 zukam.

2. Im § 5 Absatz 1 sind die Worte „in den letzten zehn Jahren“ zu streichen.

3. Im § 6 Absatz 2 sind die Worte „in den letzten Jahren“ zu streichen.

Oldenburg, den 7. August 1923.

Ministerium der Justiz.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

v. Finckh.

Nr. 244.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Anlage von elektrischen Leitungen seitens der Lichtgenossenschaft Schlüte e. G. m. u. H. in Schlüte.

Oldenburg, den 8. August 1923.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium, daß das angeführte Gesetz Anwendung findet auf die von der Lichtgenossenschaft Schlüte, e. G. m. u. H. in Schlüte, auszuführenden Anlagen von elektrischen Leitungen zur Versorgung der Einwohner der Gemeinde Schlüte mit elektrischem Licht- und Kraftstrom.

Entschädigungs verpflichtet ist die Lichtgenossenschaft Schlüte, e. G. m. u. H. in Schlüte.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Esfleth bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 8. August 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Dr. Brand.

Nr. 245.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen im Amtsbezirk Friesoythe seitens des Amtsverbandes.

Oldenburg, den 9. August 1923.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium hiermit was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die vom Amtsverbande Friesoythe im Amtsbezirk Friesoythe auszu-

legenden elektrischen Leitungen nebst den zum Betriebe erforderlichen Schalt- und Transformatorstationen.

Entschädigungspflichtig ist der Amtsverband Friesoythe. Als Enteignungsbehörde wird das Amt Friesoythe bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 9. August 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Dr. Brand.

Nr. 246.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (R.G.Bl. Teil I S. 104).

Oldenburg, den 11. August 1923.

Auf Grund der §§ 1, 4, 5, 9 des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 — R.G.Bl. Teil I, Seite 104 — wird folgendes verordnet:

I.

Zu §§ 1, 4.

1. Steht nicht fest, wo der Wohnort, oder im Falle des § 4 Absatz 3 des Gesetzes der Wohnsitz des Fürsorgeberechtigten innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes ist, so hat die Gemeinde des Aufenthaltsortes die Fürsorge zu gewähren. Die sachlichen Aufwendungen sind jedoch, soweit sie nicht aus Reichsmitteln erstattet werden, aus der Amtsverbandskasse (Landesverbandskasse) zu erstatten.

Die die Fürsorge gewährende Gemeinde hat dem erstattungspflichtigen Amtsverband (Landesverband) von der Festsetzung der Fürsorgemaßnahmen oder ihrer Änderung unverzüglich Mitteilung zu machen.

2. Der Antrag auf Fürsorge kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die den Antrag entgegennehmende Gemeinde hat ihn, sofern sie nicht selbst zur Gewährung der Fürsorge berufen ist, unverzüglich mit gutachtlicher Äußerung über die für die Gewährung, Art und Höhe der Unterstützung maßgebenden Verhältnisse des Antragstellers an die zur Gewährung der Fürsorge zuständige Stelle weiterzuleiten.

3. Vor der Entscheidung ist der Pflegeauschuß zu hören.

4. Die durch ihre Tätigkeit erwachsenden Verwaltungskosten hat die Gemeinde selbst zu tragen.

II.

Zu § 5.

Gegen die Festsetzung oder Ablehnung von Fürsorgemaßnahmen ist die Beschwerde zulässig. Zu ihrer endgültigen Entscheidung sind zuständig:

1. im Landesteil Oldenburg bei Beschwerden über die die Entscheidung der Städte I. Klasse das Ministerium der sozialen Fürsorge; im übrigen die Ämter.
2. in den Landesteilen Lüneburg und Verden die Regierung.

Die Beschwerde ist innerhalb 7 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, einzubringen und innerhalb einer weiteren Frist von fernerer 3 Wochen zu begründen.

In Fällen, in denen die nicht vom Reich zu erstattenden Aufwendungen aus der Amtsverbandskasse (Landesverbandskasse) zu erstatten sind, steht auch dem Amtsverband (Landesverband) gegen die Heranziehung zur Erstattung und die Höhe und Art der Fürsorgemaßnahme die Beschwerde zu. Sie ist binnen 1 Monat seit der Mitteilung der Fürsorgemaßnahme oder einer Änderung beim Ministerium der sozialen Fürsorge einzureichen. Dieses entscheidet endgültig.

III.

Zu § 9.

1. Auf Antrag der die Fürsorge gewährenden Gemeinde können nach Anhörung der Beteiligten durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Unterhaltspflichtigen angehalten werden, dem Fürsorgebedürftigen nach Maßgabe dieser gesetzlichen Verpflichtungen die erforderlichen laufenden Unterstützungen zu gewähren. Die Beschlußfassung steht der Verwaltungsbehörde zu, in deren Bezirk der in Anspruch genommene Unterhaltspflichtige seinen Wohnsitz hat. Hat der Unterhaltspflichtige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

Gegen den Beschluß steht der Rechtsweg offen.

Der Beschluß ist vorläufig und solange vollstreckbar, bis mittels rechtskräftigen, gerichtlichen Urteils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist. Im letzteren Falle hat die antragstellende Gemeinde dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete bzw. zuviel Geleistete zu erstatten. Im Weigerungsfalle ist sie hierzu im Aufsichtswege anzuhalten. Hat jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb 6 Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde erhoben, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Erhebung der Klage geleistet hat.

2. Die Erstattung bereits geleisteter Aufwendungen kann die Gemeinde nur im ordentlichen Rechtswege beanspruchen.

IV.

Soweit Gemeinden, die nach dieser Ausführungsverordnung zur Gewährung der Fürsorge nicht berufen sind,

für die Zeit nach dem 1. Februar 1923 Fürsorgemaßnahmen gewährt haben, sind ihnen die vom Reich nicht zu erstattenden Aufwendungen von den nach dieser Verordnung zur Gewährung der Fürsorge zuständigen Gemeinden zu erstatten. Entsprechendes gilt hinsichtlich der aus der Amtsverbandskasse (Landesverbandskasse) zu erstattenden Aufwendungen.

V.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Kleinrentnern vom 30. März 1922, tritt außer Kraft.

Oldenburg, den 11. August 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Nr. 247.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, betreffend die Feststellung der Kurse für die in ausländischer Währung eingetragenen Hypotheken und Schiffspfandrechte.

Oldenburg, den 10. August 1923.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (R.G.Bl. Seite 231), des § 4 des Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 26. Januar 1923 (R.G.Bl. I S. 90) und des § 3 des zweiten Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 29. März 1923 (R.G.Bl. I S. 232) wird mit Zustimmung des Reichministers der Justiz und des Reichsministers der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Bei einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks, sowie bei einer Zwangsversteigerung des belasteten Schiffes sind für die Umrechnung der ausländischen Währung in den inländischen Geldbetrag die amtlichen Notierungen der Berliner Börse für telegraphische Auszahlungen maßgebend.

2. Die Kurse sind den amtlichen Kursblättern oder den üblichen amtlichen Bekanntmachungen der Kurse (Reichsanzeiger) zu entnehmen.

Werden die Kurse nicht den amtlichen Kursblättern entnommen, so ist die Richtigkeit der Wiedergabe in den üblichen amtlichen Bekanntmachungen durch eine Rückfrage bei dem Börsenvorstande in Berlin nachzuprüfen. Bei beschleunigter Kursermittlung kann telegraphische Anfrage bei dem Börsenvorstande zu Berlin erfolgen.

3. Sind Geld- und Brieffurse notiert, so gilt die Mitte zwischen beiden als amtlicher Kurs.

4. Bei Notierungen mehrerer Kurse während einer Börse ist bei dem Börsenvorstande in Berlin anzufragen, welcher Kurs für die Berechnung des Wertes des in ausländischer Währung eingetragenen Rechtes anzuwenden ist.

5. Wird für die betreffende ausländische Währung ein Kurs bei der Berliner Börse amtlich nicht festgestellt, so ist für die Ermittlung des Kurses die Handelskammer zu Berlin zuständig.

Oldenburg, den 10. August 1923.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Röster.